

Durchführungsbestimmung über die Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Stabilisierung der Schaf- und Ziegenbestände in Sachsen-Anhalt

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Billigkeitsleistung

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2013/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L 2391 vom 05.10.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des § 53 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 22. Mai 2023 (MBl. LSA 2023 S. 198)), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmungen Billigkeitsleistungen.

1.2 Es besteht ein besonderes Landesinteresse an einer Billigkeitsleistung. Mit den Billigkeitsleistungen wird das Ziel verfolgt, den langjährigen Trend der rückläufigen Tierbestandsentwicklungen sowie zunehmenden Betriebsaufgaben durch die deutlich geringere Wirtschaftlichkeit der Schaf- und Ziegenhaltung im Vergleich zu anderen Betriebsformen entgegenzuwirken, um eine nachhaltige Landbewirtschaftung durch die Weidehaltung mit Schafen und Ziegen zu unterstützen. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um die nachhaltige Entwicklung und effiziente Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu stärken, den Verlust an Biodiversität einzudämmen und Ökosystemleistungen zu verbessern. Die Schafhaltung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Pflege sensibler Landschaftsräume und zur Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften.

1.3 Die Billigkeitsleistungen werden aus Landesmitteln gewährt.

1.4 Die Billigkeitsleistungen erfolgen als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Der Gesamtwert der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Wert von 20.000 Euro nicht übersteigen.

1.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Eine Billigkeitsleistung können Betriebe mit mindestens 25 Schafen und/oder Ziegen, die älter als 9 Monate sind, erhalten.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, können eine Billigkeitsleistung erhalten. Der Betriebssitz muss in Sachsen-Anhalt liegen.

3.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. beträgt, erhalten keine Billigkeitsleistung.

4. Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

Der Empfänger der Billigkeitsleistung hält Schafe und/oder Ziegen und bewirtschaftet den Betrieb selbst. Die Nachweisführung über die Anzahl der Tiere erfolgt über den Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse für das Jahr 2024.

5. Höhe der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung beträgt höchstens 20 Euro pro Tier und ist begrenzt auf 1000 Tiere. Sollten nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Billigkeitsleistung prozentual gekürzt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

6.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

6.3 Eine Billigkeitsleistung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt.

6.4 Der Antrag, der Beitragsbescheid der TSK für das Jahr 2024 und die De-minimis-Erklärung sind bei der Bewilligungsstelle bis zum **6. Dezember 2024 (Ausschlussfrist)** einzureichen. Anträge und Unterlagen, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

6.5 Die Vorlage der Unterlagen unter Nr. 6.4 wird gleichzeitig als Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag anerkannt.

6.6 Die Bewilligungsstelle entscheidet jeweils durch schriftlichen Bescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.7 Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die Bewilligungsstelle oder beauftragte Behörden zuzulassen. Er hat den Bediensteten dieser Kontrollbehörde und deren Beauftragten das Betreten während der Betriebszeit zu gestatten und ihnen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der Kontrolle der Tierbestände zu gewähren.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Empfänger der Billigkeitsleistung sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs sind alle Angaben, die nach dem Zweck, den bestehenden Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung oder sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung von Bedeutung sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Durchführungsbestimmung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 21. November 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.